

Klärung – Auskunft der Einnahmenagentur zur Steuerentlastung im Falle der Rückkehr von Akademikern aus dem Ausland

Wenn Köpfe heimkehren

Wenn Akademiker aus dem Ausland nach Italien zurückkehren, kommen sie in den Genuss von ansehnlichen Steuererleichterungen. Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben zu überprüfen. Bei Falscherklärungen haften die Arbeitnehmer.

Bozen/Rom – Es ist mehrfach vorgekommen, dass nach Italien zurückkehrende Akademiker die Steuererleichterungen missbräuchlich in Anspruch genommen haben, die ihnen laut Gesetz Nr. 238/2010 zustehen. Wer ist verantwortlich? Der italienische Industriellenverband Confindustria hat deshalb in einer Anfrage von der Einnahmenagentur klären lassen, ob der/die Arbeitgeber diesbezüglich eine Kontrollfunktion ausüben müssen. Die Antwort: Die Arbeitgeber müssen dies nicht tun. Für Falscherklärungen sind einzig die „Rückkehrer“ auch strafrechtlich verantwortlich, und sie müssen missbräuchlich bezogene finanzielle Entlastungen zurückzahlen.

Mit dem Gesetz Nr. 238/2010 wurde im Artikel 1 eine eher allgemeine, also nicht auf rückkehrende Forscher und Wissenschaftler beschränkte, Steuerentlastung für Akademiker, welche im Ausland gearbeitet oder studiert haben bzw. Spezialisierungen erfahren haben, eingeführt. Um vor allem relativ junge Leute zur Rückkehr zu bewegen, ist festgelegt, dass die Interessierten/Betroffenen nach dem 1. Jänner 1969 geboren sein müssen. Die Begünstigungen gelten auch für alle Bürger von EU-Staaten, vorausgesetzt, dass diese vor dem Auslandsaufenthalt in Italien ansässig waren. Die Steuerentlastungen sollen dazu beitragen, das im Ausland erworbene Wissen in beruflichen und auch in allgemeinen und kulturellen Bereichen dem Staat Italien zur Verfügung zu stellen und so zum dringend notwendigen wirtschaftlichen Wachstum beizutragen. Die Ausmaße der steuerlichen Entlastung sind nach Geschlecht der rückkehrenden Personen wie folgt unterschiedlich, und zwar auf

- 70% des steuerlichen Einkommens der Männer (d.h. nur auf 30% braucht die Einkommenssteuer bezahlt zu werden) und
- 80% des steuerlichen Einkommens der Frauen (d.h. nur auf 20% braucht die Einkommenssteuer bezahlt zu werden).

Die Entlastungen gelten für die Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit, aus Unternehmer- und freiberuflicher Tätigkeit. Ausdrücklich ausgenommen von den Begünstigungen sind Personen, welche grundsätzlich Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit mit italienischen Firmen oder der öffentlichen Verwaltung haben und für diese zeitweilig im Ausland arbeiten oder gearbeitet haben. Die Voraussetzungen für den Zugang zu den erwähnten Begünstigungen sind also:

- Geburt nach dem 1. Jänner 1969;
- Besitz eines Doktorats (Hochschulabschluss);
- Aufenthalt in Italien von mindestens 24 Monaten (zusammenhängend);
- Aufenthalt in den letzten zwei oder mehreren Jahren außerhalb Italiens oder des Ursprungslandes und
- Tätigkeit in dieser Zeit als Arbeitnehmer, Unternehmer oder Freiberufler, aber auch Studium zwecks Erlangung eines Hochschulabschlusses oder einer Spezialisierung „post lauream“.

Bürokratische Verpflichtungen bei Einstellung von Arbeitnehmern mit der steuerlichen Entlastung – Mit Maßnahme Nr. 97.156 vom 29. Juli 2011 hat die Einnahmenagentur bestimmt, welche Dinge bei Einstellung von Arbeitnehmern zwecks Anerkennung der steuerlichen Entlastung insbesondere zu beachten sind. Demnach müssen jene Personen, welche im Besitz der angeführten Voraussetzungen laut Gesetz Nr. 238/2010 sind und welche die im Gesetz angeführten Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen, innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme ein entsprechendes Ansuchen an ihren Arbeitgeber

richten, welches folgende Inhalte haben muss (neben der Erklärung, die Begünstigung laut Gesetz Nr. 238/2010 in Anspruch nehmen zu wollen):

- die Personaldaten (bei Ausländern Staat der EU);
- die Steuernummer;
- die Angabe ihres genauen Wohnsitzes in Italien;
- die Angabe der ersten Anstellung in Italien nach ihrer Rückkehr;
- die Erklärung, nicht bereits in den Genuss der steuerlichen Begünstigung für die Forscher laut Gesetzesdekret Nr.185/2008, Artikel 17 zu sein oder kommen zu wollen.

Die Betriebe/Steuerstituten dürfen die laut den angeführten Bestimmungen reduzierte Lohnsteuer ab dem Folgemonat nach dem Erhalt des Ansehens anwenden.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass durch das Gesetzesdekret Nr. 78/2010 bereits eine vorausgegangene ähnliche steuerliche Entlastung für aus dem Ausland zurückkehrende Forscher und Wissenschaftler bestimmt wurde, durch welche diese ab dem Jahr 2011 und für insgesamt drei Jahre ihre Einkommensteuer und eventuell auch ihre Wertzuwachssteuer (IRAP) nur auf zehn Prozent ihres steuerpflichtigen Einkommens zahlen müssen. Die beiden Maßnahmen sind nicht kumulierbar. (hw)

Redaktionsadresse: Südtiroler Wirtschaftszeitung | Innsbrucker Straße 23, 39100 Bozen, Südtirol-Italien |
Tel. +39 0471 973 341 | Fax +39 0471 972 007 | info@swz.it